

**Kooperationsgemeinschaft FEFA
Projekt GmbH**

**Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage
Schernebeck“**

Landkreis Stendal

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Entwurf

Stand: Januar 2026

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung



Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck“

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Entwurf

Auftraggeber: Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH
Südwall 3
39576 Stendal

Ansprechpartner: Herr Schwarzlose

Tel.: 03 931 / 41 002 - 0
DW: 03 931 / 41 002 28
Fax: 03 931 / 41 002 22
Mob: 01716595995
E-Mail: Th.Schwarzlose@fefa-wind.de

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
E-Mail: info@stadt-und-land.com
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dr. Thomas Kühn

unter Mitarbeit von: M. Sc. Julia Reinhold
Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke
B. Sc. Max Freuck
Philipp Oswald

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen, Methodik und Datengrundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Methodik	4
2.3	Datengrundlagen.....	4
3	Beschreibung der Natura 2000 Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	6
3.1	FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA)	6
3.1.1	Lage.....	6
3.1.2	Ausstattung des FFH-Gebietes	6
3.1.2.1	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	6
3.1.2.2	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2.3	Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen	8
3.1.3	Schutzzweck	8
3.1.4	Schutzbestimmung.....	9
3.1.5	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	9
3.1.6	Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten	9
3.2	FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26) und Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026)	10
3.2.1	Lage.....	10
3.2.2	Ausstattung der Natura 2000 Gebiete	10
3.2.2.1	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
3.2.2.2	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	11
3.2.2.3	Weitere Arten gemäß SDB.....	13
3.2.3	Schutzzweck	15
3.2.3.1	Teil FFH	15
3.2.3.2	Teil SPA	16
3.2.4	Schutzbestimmung.....	17
3.2.5	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	17
3.2.5.1	Teil FFH	17
3.2.5.2	Teil SPA.....	17
3.2.6	Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten	17

4	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	18
4.1	Beschreibung des Vorhabens	18
4.2	Potenzielle vorhabenspezifischer Wirkfaktoren	18
4.3	Untersuchungsraum / Wirkräume	20
4.3.1	Wirkraum.....	20
4.3.2	Untersuchungsraum	21
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der zu betrachtenden Natura 2000 Gebieten	22
5.1	FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA)	22
5.1.1	Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	22
5.1.2	Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	22
5.1.2.1	Amphibien	22
5.1.2.2	Avifauna	23
5.1.2.3	Fische	23
5.1.2.4	Säugetiere.....	23
5.1.3	Zusammenfassung der in der Auswirkungsprognose zu betrachtenden LRT und Arten	23
5.2	FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26) und Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026)	24
5.2.1	Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	24
5.2.2	Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.2.1	Avifauna	24
5.2.2.2	Coleoptera	25
5.2.2.3	Säugetiere.....	26
5.2.2.4	Libellen.....	27
5.2.3	Zusammenfassung der in der Auswirkungsprognose zu betrachten den LRT und Arten	27
6	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	28
7	Darstellung des Gesamtergebnisses der FFH-Vorprüfung	29
8	Quellenverzeichnis.....	30
8.1	Literaturverzeichnis	30
8.2	Gesetze, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Datengrundlage.....	4
Tabelle 2:	Übersicht der FFH-Lebensraumtypen laut Standarddatenbogen (Stand 2020).	6
Tabelle 3:	Betrachtungsrelevante Fischarten des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)	7
Tabelle 4:	Betrachtungsrelevante Säugetiere des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)	7
Tabelle 5:	Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020).....	8
Tabelle 6:	Übersicht der FFH-Lebensraumtypen laut Standarddatenbogen (Stand 2020)	10
Tabelle 7:	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020).....	12
Tabelle 8:	Betrachtungsrelevante Coleoptera des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)	12
Tabelle 9:	Betrachtungsrelevante Säugetiere des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)	13
Tabelle 10:	Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020).....	13
Tabelle 11:	Betrachtungsrelevante Vogelarten gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5)	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der zu betrachtenden Natura 2000 Gebiete im Bezug zum geplanten Vorhaben (Quelle: DOP 100, © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, 2026)	3
--------------	--	---

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 0034LSA |
| Anlage 2 | Gebietsbezogene Anlage des FFH-Gebiets 0034LSA |
| Anlage 3 | Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet 0034LSA |
| Anlage 4 | Standarddatenbogen für das FFH-/SPA-Gebiet F35S26 |
| Anlage 5 | Gebietsbezogene Anlage für das FFH-/SPA-Gebiet F35S26_Teil FFH |
| Anlage 6 | Gebietsbezogene Anlage für das FFH-/SPA-Gebiet F35S26_Teil SPA |
| Anlage 7 | Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das FFH-/SPA-Gebiet F35S26_Teil FFH |
| Anlage 8 | Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das FFH-/SPA-Gebiet F35S26_Teil SPA |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger, die Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH und die Agrargenossenschaft Schernebeck e.G. planen in der Ortschaft Schernebeck der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der neben der Stromerzeugung weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden kann (Agri-PV-Anlage). Auf einer Teilfläche des Plangebietes soll mit thermischen Solar-Vakuumröhren Wärme erzeugt werden, die einer Großwärmepumpe/Wärmezentrale zugeleitet wird und so ein Nahwärmenetz für die Wohnhäuser in der Ortschaft Schernebeck betrieben wird.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,0 ha und befindet sich in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, betroffen sind die Flurstücke 170/13; 263/16 und 264/16. Die APV-Anlage besteht aus zwei Baufeldern mit unterschiedlicher solarer Nutzung. Zum einen das Baufeld SO1 zur Nutzung der Solarthermie auf einer Fläche von 0,37 ha und zum anderen das Baufeld SO2 zur solaren Stromerzeugung mittels einachsiger nachgeführten Solartrackern auf einer Fläche von 6,63 ha.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“. Die Ortschaft Schernebeck selbst ist aus dem LSG herausgenommen. An diese Ortschaft und an den nicht vom LSG betroffenen Bereich grenzt das Plangebiet südöstlich an. Die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurden am 06.12.2024 durch die Freigabe des Grundsatzpapiers zu Anträgen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Stendal geschaffen und somit die Voraussetzungen für eine Befreiung von Solarprojekten in einem Landschaftsschutzgebiet nach außen klar kommuniziert. Die Befreiung wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG mit Datum 05.12.2025 vom Landkreis Stendal erteilt.

Ziel des Vorhabens ist es die Ortschaft Schernebeck zum BIO-Energiedorf zu entwickeln. Ein Teil der Wärme- und Stromversorgung des Bio-Energiedorfes Schernebeck soll durch Geothermie, hier mittels Erdwärmepumpen auf Basis Sole-Wasser-Großwärmepumpen und der Nutzung von Sonnenenergie in Form von Strom und solarer Wärme, in einer Technologie kombinierten APV-Anlage realisiert werden. Um diesen Erdwärmespeicher zu nutzen, bedarf es noch geologischen Tiefenerkundungen in ca. 100 m Tiefe. Treten in der Tiefe starke Grundwasserströmungen auf, kann das Verfahren nicht angewendet werden, weil die eingespeicherte Wärme durch das Grundwasser abgetragen wird und so nicht mehr zur Verfügung steht.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und seiner Lage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang sind die Standorte der geplanten Anlagen im Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien festzusetzen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden noch keine verbindlichen Angaben zur Art der Anlagen gemacht. Die Höhe der baulichen Anlagen für Baufläche SO 1 (thermische Solar-Vakuumröhren) wird auf 3,0 m

über Oberkante Gelände festgesetzt. Für die Baufläche SO 2 wurde eine Höhe baulicher Anlagen von 4,5 m festgesetzt. Hier werden in Reihen mit einem Abstand von ca. 9 m dem Sonnenstand nachführbare Trackermodule errichtet. Die Höhe der Trackermodule liegt je nach Sonnenstand zwischen maximal 4,5 und 2,7 m.

Für die Ortschaft Schernebeck gibt es keinen rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan. Es handelt sich darum hier nicht um ein Parallelverfahren, sondern um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Gemäß § 8 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Der Vorhabenträger beantragt das Verfahren gesamthaft als Angebotsplanung, um eine zügige und reibungslose Planaufstellung zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Gemeinde Planungsträger. Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB muss zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Antragstellern abgeschlossen werden. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 09.01.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Angebots-B-Plan „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ (BV 987/2023) positiv beschlossen.

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zum FFH-/ SPA-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (ca. 600 m) und FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (ca. 600 m) wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Ermittlung eventueller Beeinträchtigungen der für die Gebiete benannten Schutz- und Erhaltungsziele erforderlich. Die Lage der Natura 2000 Gebiete ist auf der nachfolgenden Seite der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziel der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist es, abzuschätzen, ob durch das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet bestehen und eventuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Können Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung handelt es sich um ein eigenständiges Prüfverfahren.

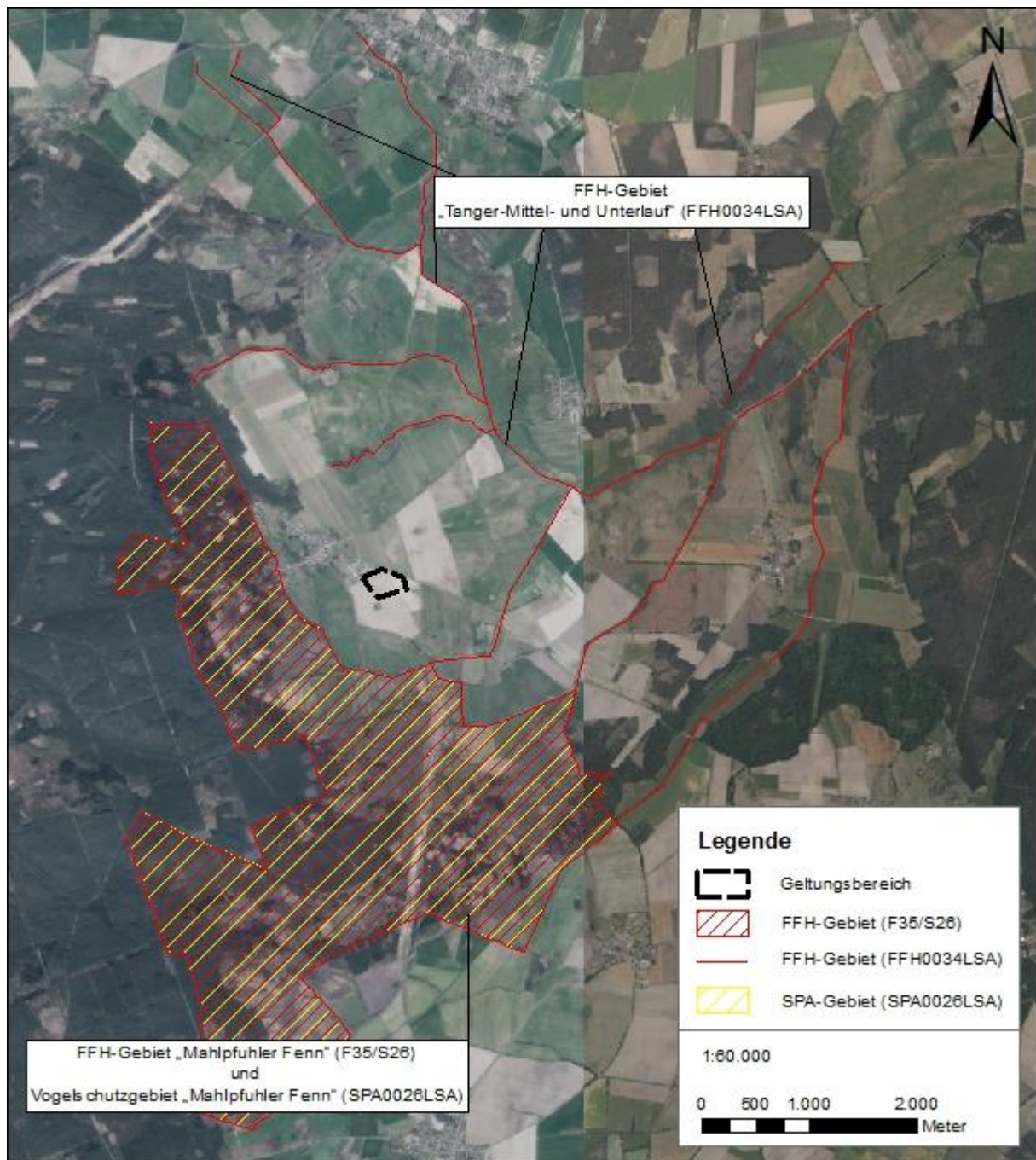


Abbildung 1: Lage der zu betrachtenden Natura 2000 Gebiete im Bezug zum geplanten Vorhaben (Quelle: DOP 100, © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, 2026)

2 Rechtliche Grundlagen, Methodik und Datengrundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Am 21. Mai 1992 wurde die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom Rat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Art 6 Abs. 3 und 4 beinhalten Bestimmungen zur Verträglichkeitsprüfung. Weitere Grundlage bildet § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demzufolge sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, solche Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Durchführung einer Vorprüfung wird darüber hinaus im Methodik-Leitlinien der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2001) explizit als erster Schritt einer ausreichenden Prüfung der Natura 2000 Belange genannt, um den Bearbeitungsaufwand bei unkomplizierten Fällen zu reduzieren.

2.2 Methodik

Die vorliegende FFH-Vorprüfung (FFH-VP) folgt der Methodik, die sich fachlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ableitet.

In der FFH-VP werden die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkfaktoren und Prozesse dahingehend betrachtet, ob von ihnen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind oder ob eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen schon aufgrund einer überschlägigen Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann (BERGMANN & MAKALA 2016).

2.3 Datengrundlagen

Für die Erarbeitung der FFH-VP wurden nachfolgend benannte Unterlagen verwendet (s. Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht der Datengrundlage

Datenquelle	Inhalt
SUL (2023)	Eigene Kartierung der Avifauna
Landesamt für Umweltschutz	Standarddatenbögen der Natura 2000 Gebiete
Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt	• Verordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete • Gebietsbezogene Angaben

Datenquelle	Inhalt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)	
MAMMEN et al. (2013)	Gebietsbeschreibung
JENTZSCH & REICHHOFF (2013)	

3 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

3.1 FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA)

3.1.1 Lage

„Das Schutzgebiet befindet sich südlich der Stadt Stendal und beschränkt sich größtenteils auf den Flusslauf des Tangers einschließlich seiner Nebenarme und zulaufenden Gräben im „Tangergebiet“ bis zur Mündung in die Elbe bei Tangermünde. Lediglich südlich der Ortslage Brunkau gehören zum FFH-Gebiet auch flächige Bereiche von insgesamt 17 ha.“ (JENTZSCH & REICHHOFF 2013)

3.1.2 Ausstattung des FFH-Gebietes

3.1.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen (s. Anlage 1) gibt an, dass folgende, für das FFH-Gebiet repräsentative Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden sind (s. Tabelle 2):

Tabelle 2: Übersicht der FFH-Lebensraumtypen laut Standarddatenbogen (Stand 2020)

Code	LRT	Fläche (ha)	EHZ
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,539	B
		17,5	C
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p.	1,143	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,185	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	0,05	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	1,601	
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,1660	B

Erklärung der Tabelle:

LRT - Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EHZ - Erhaltungszustand:

B - guter Erhaltungszustand; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3.1.2.2 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Avifauna

Im Standarddatenbogen sind keine Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL enthalten (s. Anlage A1).

Amphibien

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Amphibien eine Betrachtungsrelevanz für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage 1) wird für diese Art der Erhaltungszustand mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (C) bewertet.

Fische

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Fische eine Betrachtungsrelevanz für folgende Arten (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Betrachtungsrelevante Fischarten des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)

Deutscher Name (<i>Wissenschaftlicher Name</i>)	Erhaltungszustand
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	C
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	B
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus</i>)	B

Erklärung der Tabelle:

Erhaltungszustand:

B - guter Erhaltungszustand; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Säugetiere

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Säugetiere eine Betrachtungsrelevanz für folgende Arten (s. Tabelle 4):

Tabelle 4: Betrachtungsrelevante Säugetiere des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)

Deutscher Name (<i>Wissenschaftlicher Name</i>)	Erhaltungszustand
Biber (<i>Castor fiber</i>)	C
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B

Erklärung der Tabelle:

Erhaltungszustand:

B - guter Erhaltungszustand; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3.1.2.3 Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen

Im Standarddatenbogen (s. Anlage 1) werden für das FFH-Gebiet weitere bedeutende Arten, sowie Arten des Anhangs IV FFH-RL genannt (s. Tabelle 5):

Tabelle 5: Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anhang IV	Status	Populationsgröße
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	r	p
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	r	p
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch		r	p
<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch	x	r	p
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch, Taufrosch		r	p
<i>Alburnus alburnus</i>	Ukelei		r	p
<i>Anguilla anguilla</i>	Aal		r	p
<i>Leucaspis delineatus</i>	Moderlieschen		r	p
<i>Leuciscus idus</i>	Aland		r	p
<i>Lota lota</i>	Quappe		r	p
<i>Noemacheilus barbatulus</i> (= <i>Barbatula barbatula</i>)	Bachschmerle, Schmerle		r	p
<i>Martes martes</i>	Baummartener		r	p
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	r	p

Erklärung der Tabelle:

Status:

r – resident; u – unbekannt

Populationsgröße:

p – vorhanden (ohne Einschätzung, present)

3.1.3 Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie störungsarmer, feuchter Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

3.1.4 Schutzbestimmung

Die gebietsbezogenen Schutzbestimmungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.1.5 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I einschließlich der dafür charakteristischen Arten und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Detaillierte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das Gebiet sind der Anlage 3 zu entnehmen. Weitere Maßnahmen sind dem Managementplan „FFH-Gebiet „Tanger–Mittel- und Unterlauf““ (SCHICKHOFF et al. 2021) zu entnehmen (s. Anlage 4).

Eine ausführliche Darstellung der als Schutz- und Erhaltungsziele benannten und im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie Arten nach Anhang I der EU-VSchRL sind dem in der Anlage 1 befindlichen Standarddatenbogen zu entnehmen.

3.1.6 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

„Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26), an das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) sowie an die FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044), den Landschaftsschutzgebieten „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete

nördlich Uchtspringe“ (LSG0010SDL) und „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie dem Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004LSA).“ (s. Anlage 2).

3.2 FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26) und Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026)

3.2.1 Lage

„Das FFH-Gebiet liegt am Rande der Colbitz-Letzlinger Heide in der Landschaft der „Altmark-heiden“ im Übergang zum „Tangergebiet“. Die weitgehend intakten Zwischenmoorbildungen des Mahlpfuhler Fenns sind als westliche Ausläufer dieser Niederung anzusehen, welche im Übergangsbereich zu den saalekaltzeitlichen Endmoränen und Sandern entstanden. Das meso- bis oligotrophe, saure Hangmoor, dass sich über die glazilimnischen, stauenden Beckenbildungen des Warthestadials entwickelte sowie der vielgestaltige Dünenkomplex und wertvolle Eichenmischwälder auf grundwasserbeeinflussten Böden bestimmen den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes.“ (JENTZSCH & REICHHOFF 2013).

Das Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ wurde im Jahr 2003 mit Kabinettsbeschluss als Vogelschutzgebiet gemeldet und ist flächengleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet. „Das FFH- und Vogelschutzgebiet wurde 2018 mit Inkrafttreten der Landesverordnung Natura 2000 (N2000-LVO LSA) rechtlich gesichert. Das EU SPA ist größtenteils auch landesrechtlich unter Schutz gestellt. Mit Ausnahme der Nordspitze ist es Bestandteil des gleichnamigen NSG "Mahlpfuhler Fenn" und liegt bis auf den Südtel auch innerhalb des LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete"" (MAMMEN et al. 2013).

Das FFH- und Vogelschutzgebiet haben eine Größe von 1.217 ha.

3.2.2 Ausstattung der Natura 2000 Gebiete

3.2.2.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen (s. Anlage 5) gibt an, dass folgende, für die Natura 2000 Gebiete repräsentative Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden sind (s. Tabelle 6):

Tabelle 6: Übersicht der FFH-Lebensraumtypen laut Standarddatenbogen (Stand 2020)

Code	LRT	Fläche (ha)	EHZ
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,127	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncu-lion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	0,457	C
		0,543	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem euro-päischen Festland) auf Silikatböden	0,033	

Code	LRT	Fläche (ha)	EHZ
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,488	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,729	A
		0,565	B
		0,037	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	0,406	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,883	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	3,6	B
		4,7	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	16,7	B
		31,1	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	18,3	B
		58,8	C
91D0	Moorwälder	4,2	C
		1,2	B
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	60,1	C
		53,9	B

Erklärung der Tabelle:

LRT - Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EHZ - Erhaltungszustand:

A - hervorragender Erhaltungszustand; B - guter Erhaltungsgrad; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

3.2.2.2 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Avifauna

Für das geplante Vorhaben besteht gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5) eine Betrachtungsrelevanz für folgende Vogelarten (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ	Status	Populationsgröße	Anh.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	B	n	1-5	VR
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	B	n	6-10	VR-Zug
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	n	11-50	VR
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	n	6-10	VR
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	B	n	1-5	VR
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	C	n	1-5	VR-Zug
<i>Grus grus</i>	Kranich	B	n	6-10	VR
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	B	n	1-5	VR
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	n	11-50	VR
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	B	n	1-5	VR-Zug
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	n	1-5	VR
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	n	1-5	VR
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	n	1-5	VR
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	n	6-10	VR-Zug
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	B	n	1-5	VR-Zug

Erklärung der Tabelle:EHZ - Erhaltungszustand:

A - hervorragender Erhaltungszustand; B - guter Erhaltungszustand; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Status:

m - Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...); n - Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare); w – Überwinterungsgast

Anh. - Anhang

Coleoptera

Für das geplante Vorhaben besteht gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5) eine Betrachtungsrelevanz für folgende Käferarten (s. Tabelle 8):

Tabelle 8: Betrachtungsrelevante Coleoptera des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Erhaltungszustand
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	C

Deutscher Name (<i>Wissenschaftlicher Name</i>)	Erhaltungszustand
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	B
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	B

Erklärung der Tabelle:

Erhaltungszustand:

B - guter Erhaltungsgrad; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Säugetiere

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Säugetiere eine Betrachtungsrelevanz für folgende Arten (s. Tabelle 9):

Tabelle 9: Betrachtungsrelevante Säugetiere des Anhangs II der FFH-RL gemäß des Standarddatenbogen (Stand 2020)

Deutscher Name (<i>Wissenschaftlicher Name</i>)	Erhaltungszustand
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	B
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	C
Biber (<i>Castor fiber</i>)	A
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	B
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	B

Erklärung der Tabelle:

Erhaltungszustand:

A - hervorragender Erhaltungszustand; B - guter Erhaltungsgrad; C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Libellen

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Libellen eine Betrachtungsrelevanz für Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) deren Erhaltungszustand mit „gut“ (B) bewertet wurde (s. Anlage A5).

3.2.2.3 Weitere Arten gemäß SDB

Im Standarddatenbogen (s. Anlage 5) werden für die Natura 2000 Gebiete weitere bedeutende Arten, sowie Arten des Anhangs IV FFH-RL genannt (s. Tabelle 10):

Tabelle 10: Weitere Arten gemäß Standarddatenbogen (Stand 2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anhang IV	Status	Populationsgröße
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	r	p

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anhang IV	Status	Populationsgröße
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	r	p
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	r	p
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch		r	p
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	r	p
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch		r	p
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch, Taufrosch		r	p
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander		r	p
<i>Acupalpus flavicollis</i>			r	p
<i>Demetrias monostigma</i>			r	p
<i>Noemacheilus barbatulus</i>	Schmerle		r	p
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	r	p
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	x	r	p
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	r	p
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	r	p
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	r	p
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	r	p
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	r	p
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	r	p
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	r	p
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	r	p
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	r	p
<i>Coenagrion hastulatum</i>	Speer-Azurjungfer		r	p
<i>Leucorrhinia dubia</i>	Kleine Moosjungfer		r	p
<i>Somatochlora flavomaculata</i>	Gefleckte Smaragdlibelle		r	p
<i>Mecostethus grossus</i>	Sumpfschrecke		r	p
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		r	r

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL Anhang IV	Status	Populationsgröße
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau		r	p
<i>Erica tetralix</i>	Glocken-Heide		r	p
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras		r	p
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras		r	p
<i>Ledum palustre</i>	Sumpf-Porst		r	r
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertklee		r	p
<i>Osmunda regalis</i>	Gewöhnlicher Rispenfarn, Königsfarn		r	r
<i>Utricularia australis</i>	Verkannter Wasserschlauch		r	r
<i>Viola palustris</i>	Sumpf-Veilchen		r	p
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	r	p
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	r	p

Erklärung der Tabelle:Status:

r - resident u - unbekannt

Populationsgröße:

p - vorhanden (ohne Einschätzung, present) r - selten, mittlere bis kleine Population (rare)

3.2.3 Schutzzweck**3.2.3.1 Teil FFH**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA:

- (1) die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tangers befindlichen, vielfältigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Bruch-, Sumpf- und Moorwälder sowie Eichenwaldgesellschaften im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen sowie feuchten Staudenfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

3.2.3.2 Teil SPA

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 N2000-LVO LSA:

- (1) die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tangers befindlichen vielfältigen Lebensraumkomplexes, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laubmischwäldern im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, Borstgrasrasen sowie feuchten Hochstaudensäumen einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL: Grauspecht (*Picus canus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus*

martius), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbus-sard (*Pernis apivorus*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Waldschneepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

3.2.4 Schutzbestimmung

Die gebietsbezogenen Schutzbestimmungen sind der Anlage 6 und Anlage 7 zu entnehmen.

3.2.5 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

3.2.5.1 Teil FFH

Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I einschließlich der dafür charakteristischen Arten und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Detaillierte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das Gebiet sind der Anlage 8 zu entnehmen. Weitere Maßnahmen sind dem „Managementplan für das FFH-Gebiet 35 und das Vogelschutzgebiet 26 „Mahlpfuhler Fenn““ (RANA 2012) zu entnehmen (s. Anlage 10).

Eine ausführliche Darstellung der als Schutz- und Erhaltungsziele benannten und im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie Arten nach Anhang I der EU-VSchRL sind dem in der Anlage 5 befindlichen Standarddatenbogen zu entnehmen.

3.2.5.2 Teil SPA

Die allgemeinen Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL. Grundsätzlich ist für alle im SPA-Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten hinsichtlich der Zustände von Population, Habitat und Beeinträchtigungen ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen.

Detaillierte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das Gebiet sind der Anlage 9 zu entnehmen. Weitere Maßnahmen sind dem „Managementplan für das FFH-Gebiet 35 und das Vogelschutzgebiet 26 „Mahlpfuhler Fenn““ (RANA 2012) zu entnehmen (s. Anlage 10).

3.2.6 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026). Die Natura 2000 Gebiete grenzen an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034); überschneiden sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ (LSG0010SDL) (s. Anlage 6 und Anlage 7).

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH plant in Kombination die Errichtung und den Betrieb einer Agrarphotovoltaikanlage (APV-Anlage) in Schernebeck, Landkreis Stendal. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 7,0 ha auf und umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, die Flurstücke 170/13; 263/16 und 264/16. Die APV-Anlage besteht aus zwei Baufeldern mit unterschiedlicher solarer Nutzung. Zum einen das Baufeld zur Nutzung der Solarthermie auf einer Fläche von 0,37 ha und zum anderen das Baufeld der solaren Stromerzeugung mittels einachsiger nachgeführten Solartrackern auf einer Fläche von 6,63 ha.

Für die APV-Anlage wurden Aufständeshöhen (0° Stellung) zwischen 3 und 4,5 m gewählt. Die Tracker-Reihenabstände (Stützenreihe zu Stützenreihe) betragen im Sondergebiet SO 1 4 m und im SO 2 9,0 m.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von 600 m zum FFH-/ SPA-Gebiet „Mahlpühler Fenn“ und FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“.

Dominiert wird der räumliche Geltungsbereich von einer Ackerbrache.

4.2 Potenzielle vorhabenspezifischer Wirkfaktoren

Die Abschätzung der Relevanz der mit dem geplanten Vorhaben bestehenden Auswirkungen beruht auf der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und den Kenntnissen zur Ökologie und zum Verhalten bzw. der Empfindlichkeit der zu berücksichtigenden Lebensräume und Arten. Für die schutzgutbezogene Betrachtung in der FFH-Vorprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und der für diese maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Die Wirkfaktoren werden nach bau-, anlagen- und betriebsbedingt wie folgt differenziert:

Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Beeinträchtigung durch Baulärm (Transportfahrzeuge, Ramm- und Montagearbeiten und Baumaschinen (z. B. beim Aufstellen und Verankern von Trägerkonstruktionen und Wechselrichtern)) und stoffliche Emissionen treten in Folge des i. d. R. mehrwöchigen Baubetriebs auf. Erschütterungen können insbesondere beim Einsetzen der Rammpfähle auftreten (GÜNEWIG et al. 2022). Im Zuge der Bauarbeiten werden Vögel temporär gestört und aus dem jeweiligen Bauabschnitt vertrieben.

Im Zuge der Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen gehen temporär Habitatflächen verloren. Durch den Bau in Bauabschnitten werden im näheren Umfeld Teilbereiche frei von Bautätigkeiten bleiben und als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Bei der Errichtung von APV-Anlagen auf avifaunistisch wertvollen Offenlandflächen können bestehende Vogelhabitate zerstört werden oder vollständig verloren gehen. Ursache ist neben dem Verlust der Fläche selbst auch die Stör- und Scheuchwirkung durch den so genannten Silhouetteneffekt. Dadurch können die Fläche selbst sowie angrenzende Flächen als Rast- und Nisthabitat für störungsempfindliche Arten verloren gehen. Hierzu zählen z. B. die in Ackerlandschaften in großer Zahl rastenden Zugvögel, wie nordische Gänsearten, Zwerg- und Singschwäne sowie Kraniche, Kiebitze und Feldlerche (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007; ZSW 2007; HERDEN et al. 2009).

Für die APV-Anlage wurden Aufständerröhrenhöhen (0° Stellung) zwischen 3 und 4,5 m gewählt. Die Tracker-Reihenabstände (Stützenreihe zu Stützenreihe) betragen im Sondergebiet SO 1 4 m und im SO 2 9,0 m.

Lichtreflexe (bei tiefem Sonnenstand mit Einfallswinkel $< 40^\circ$), Spiegelungen durch Lichtreflexe (reflektierte Umgebungsbilder, die Habitatstrukturen vortäuschen) oder die Ausbildung von polarisiertem Lichtreflexionen (Vortäuschen von Wasseroberflächen für Insektenarten) können optische Effekte verstärken. Untersuchungen zeigen, dass störende Blendwirkungen tatsächlich kaum zu erwarten sind und somit das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den Solarmodulen als äußerst gering einzuschätzen ist. Blendwirkungen sind wegen der veränderlichen Sonnenposition zeitlich und örtlich sehr begrenzt (GÜNEWIG et al. 2022). Im Allgemeinen sind Kollisionen von Vögeln mit Modulen sehr unwahrscheinlich, da die Module sich in geringer Höhe befinden und in kompakter Bauweise angebracht werden. Zudem fehlen schnell bewegte Anlagenteile (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Polarisiertes Licht ist gerichtet, es schwingt nur in einer bestimmten Richtung. Das von der Sonne kommende Licht wird durch Reflexion und Streuung an Luftmolekülen oder durch Reflexion an glatten glänzenden Oberflächen polarisiert. Vögel und einige Insekten (z.B. Bienen, Hummeln, Ameisen) haben die Fähigkeit polarisiertes Licht am Himmel wahrzunehmen und danach zu navigieren. Da die Reflexion von Licht an den Moduloberflächen die Polarisations Ebenen des reflektierten Lichtes ändern kann, besteht die Vermutung, dass es zu anlagenbedingten Irritationen von Insekten und Vögeln kommen kann. Eine Reflexion und Polarisation durch APV-Anlagen wurden bei Vögeln nicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass Vögel aus größerer Entfernung eine Solaranlage in ihre einzelnen Bestandteile auflösen können und es somit zu keiner Verwechslung und der damit verbundenen Irritation und Kollision kommt. Bei schlechten Sichtverhältnissen kann das Risiko eines Landversuchs nicht vollständig ausgeschlossen werden (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007; GFN 2007; HEILAND 2019).

Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder. Die widergespiegelten Habitatstrukturen können u.a. Vögeln einen Lebensraum vortäuschen und zum Anflug verleiten. Bei den häufig verwendeten Wafer-Modulen ist aufgrund der Farbgebung und der Oberflächenstruktur nur ein sehr geringes Spiegelungsvermögen gegeben. Dünnschichtmodule können dagegen

durch die dunkle Grundfärbung und die glatten Glasoberflächen bei bestimmten Lichtverhältnissen ein starkes Spiegelverhalten aufweisen. Da jedoch die Module zur Sonne ausgerichtet sind, sind Widerspiegelungen von Habitatementen, die Vögel zum Anflug motivieren können, kaum möglich. Das diesbezügliche Risiko ist daher sehr gering (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Ackerbrache soll in Dauergrünland umgewandelt werden. Eine Gehölzpflanzung mit einer Breite von 5 m parallel zur L 53 ist geplant, sodass hier neue Habitate für Gehölzbrüter entstehen können. Der Einsatz von Pestiziden kann ausgeschlossen werden, da die Grundstücke unter dem Geltungsbereich der Agrargenossenschaft Schernebeck, einem Biobetrieb, gehören und dementsprechend bewirtschaftet werden.

Angrenzende Gehölzbestände müssen ggf. gepflegt werden. Die Gehölze müssen ggf. in größeren zeitlichen Abständen (insbesondere SO, S und SW der Anlage), v.a. bei beginnender Beschattung eingekürzt werden (SEIDEL et al. 2024).

Der Solarpark insgesamt erzeugt keine nennenswerten Geräusche. Lediglich von den Wechselrichtern können Betriebsgeräusche ausgehen. Betriebsbedingte Lärmbeeinträchtigungen oder Überschreitungen der rechtlich vorgesehenen Grenzwerte der 4. BImSchV sind nicht bekannt. Ebenfalls sind lärmbedingte Beeinträchtigungen bei Starkwindereignissen zurzeit nicht bekannt (GÜNNEWIG et al. 2022).

In Normalbetrieb wird in der Regel mit zwei Wartungskontrollen pro Jahr gerechnet (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Von den Wartungskontrollen sind keine Störung der Avifauna zu erwarten.

4.3 Untersuchungsraum / Wirkräume

4.3.1 Wirkraum

Die Wirkräume ergeben sich aus der räumlichen Ausdehnung der Wirkungen des geplanten Vorhabens.

Der direkte Wirkraum umfasst das Plangebiet (ca. 7,0 ha) einschließlich der zwei Baufelder Solarthermie (0,37 ha) und PV-Tracker (6,63 ha).

Der indirekte Wirkraum beinhaltet die angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes. Hier treten typische Wirkungen auf wie:

- Lärm/Erschütterung während der Bauphase: ca. 50-300 m
- hydrologische Effekte: standortabhängig (lokal)

4.3.2 Untersuchungsraum

Im Zusammenhang mit dem Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden eigene Avifaunistische Untersuchungen auf der Planfläche selbst und in einem Abstand von 300 m zu dieser durchgeführt.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der zu betrachtenden Natura 2000 Gebieten

5.1 FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034LSA)

5.1.1 Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Unmittelbar entlang der nordöstlich angrenzenden L 53 verläuft ein Gewässer 2. Ordnung in ca. 15 m Entfernung zum räumlichen Geltungsbereich. Damit ist ein potenzieller Wirkpfad für oberflächenhydrologische Prozesse (v. a. Sediment-/Schwebstoffeinträge sowie Havarieeinträge) grundsätzlich gegeben. Zwischen dem räumlichen Geltungsbereich und dem Graben befindet sich ein 15 m breiter Ruderflurstreifen. Dieser Streifen wird im B-Plan für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Somit ist dieser Bereich nicht stofflich belastet und kann als Pufferbereich angesehen werden. Der Puffer zwischen Graben und Geltungsbereich übersteigt mit 15 m Breite gängige Mindestbreiten von Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. Ordnung. Der Graben ist zugleich weit genug entfernt, als dass eine funktionale Beziehung zum geplanten Vorhaben bestehen könnte. Zudem erfolgt im Plangebiet die Entwicklung von Dauergrünland, welches nicht gedüngt wird.

Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen der gewässer- und auenbezogenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Tanger - Mittel- und Unterlauf“ über den Wasserpfad nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen (s. Kap. 3.1.3).

5.1.2 Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Amphibien

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Amphibien eine Betrachtungsrelevanz für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage 1) wird für diese Art der Erhaltungszustand mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (C) bewertet.

Der Kammmolch nutzt neben dem Laichgewässer ein geeignetes terrestrisches Habitat im näheren Gewässerumfeld. Dabei legt er Strecken von ca. 100-500 m zurück. Der in der Nähe verlaufende Graben ist aktuell trocken gefallen und weist eine artenarme Vegetation auf. Damit ist er nicht als hochwertiges Amphibien-(Laich-)Habitat einzuschätzen. Der aquatische Wirkpfad (z. B. Trübung/Nährstoffeintrag in ein dauerhaft wasserführendes Gewässer) ist nach derzeitigem Kenntnisstand von untergeordneter Bedeutung. Innerhalb des FFH-Gebietes wurde ein kleiner Weiher als Laichgewässer des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) erfasst (JENTZSCH & REICHHOFF 2013). Da der an das Plangebiet angrenzende Graben kein Laichhabitat für den Kammmolch darstellt und das FFH-Gebiet ca. 600 m vom geplanten Vorhaben

entfernt ist, können Beeinträchtigungen des Kammmolchs im FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Avifauna

Im Standarddatenbogen sind keine Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL enthalten (s. Anlage A1).

5.1.2.3 Fische

Der entlang der L53 verlaufende Graben ist nach aktuellem Kenntnisstand trocken gefallen und weist eine artenarme Vegetation auf. Damit ist eine dauerhafte aquatische Wirkbeziehung (z. B. kontinuierlicher Stofftransport) derzeit von untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl kann der Graben bei Starkregenereignissen kurzfristig als Abfluss- und Transportbahn wirken, zudem ist aufgrund des zu erwartenden Vorhandenseins von Drainageleitungen eine hydraulische Kopplung an das Vorflutersystem nicht vollständig auszuschließen. Im vorliegenden Vorhaben werden Dauergrünland entwickelt und eine Düngung ausgeschlossen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen erfolgen nicht. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen / Biotop, Boden und Wasser sowie Klima und Luft (V01 bis V11) des Umweltberichtes können Beeinträchtigungen der Fischfauna des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

5.1.2.4 Säugetiere

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Säugetiere eine Betrachtungsrelevanz für den Biber (*Castor fiber*) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Der Tanger besitzt im FFH-Gebiet eine besondere Bedeutung als Habitat und Migrationskorridor für die o.g. Arten. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets in einem Abstand von über 1.500 m zum Tanger. Damit sind direkte Beeinträchtigungen durch Störungen (Lärm, Licht, regelmäßige Aktivität) oder eine Beeinträchtigung von Ufer- und Gewässerhabitaten im Tanger-Korridor durch das Vorhaben ausgeschlossen. Ein potenzieller Wirkungspfad besteht allenfalls indirekt über Oberflächenabfluss/Drainagen in Richtung des Vorflutersystems. Der entlang der L53 verlaufende Graben ist jedoch aktuell trocken gefallen und weist eine artenarme Vegetation auf, sodass eine dauerhafte aquatische Wirkbeziehung nach derzeitigem Kenntnisstand von untergeordneter Bedeutung ist. Im Plangebiet wird Dauergrünland entwickelt und eine Düngung ausgeschlossen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen erfolgen nicht. Vor diesem Hintergrund sind Beeinträchtigungen des Bibers und des Fischotters durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

5.1.3 Zusammenfassung der in der Auswirkungsprognose zu betrachtenden LRT und Arten

Das FFH-Gebiet inklusive dessen Bestandteile werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.2 FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26) und Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026)

5.2.1 Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Da sich die Natura 2000 Gebiete in einem Abstand von ca. 600 m zum geplanten Vorhaben befinden, kann eine direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten innerhalb der Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Potenzielle Beeinträchtigungen können sich ausschließlich über indirekte Wirkungspfade ergeben.

Im FFH-Gebiet sind insbesondere wasser- und moorabhängige Lebensraumtypen sowie auen- und gewässerbegleitende Strukturen empfindlich gegenüber Änderungen des Wasserhaushalts und stofflichen Einträgen. Ein möglicher, indirekter Wirkpfad besteht daher über eine hydrologische Kopplung vom Vorhabengebiet in Richtung des Grabensystems bzw. der Feuchtbereiche des Fenns. Im vorliegenden Vorhaben werden jedoch Dauergrünland entwickelt und auf eine Düngung verzichtet, wodurch erosions- und stoffgebundene Einträge deutlich reduziert werden. Zudem sind keine Maßnahmen zur Neu- oder Umgestaltung der Entwässerung vorgesehen. Vorhandene Drainageleitungen werden vor Baubeginn lokalisiert und vor Beschädigung geschützt. Bauzeitlich werden gemäß des Umweltberichtes Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen / Biotope, Boden und Wasser sowie Klima und Luft (V01 bis V11) umgesetzt. Vor diesem Hintergrund können Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebiets über den Wasser- und Stoffpfad ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen (s. Kap. 3.2.3.1).

5.2.2 Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Avifauna

Für das geplante Vorhaben besteht gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5) eine Betrachtungsrelevanz für folgende Vogelarten (s. Tabelle 11).

Tabelle 11: Betrachtungsrelevante Vogelarten gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Brut
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	F
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	H
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	F
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	H
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	B
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	B, NF

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Brut
<i>Grus grus</i>	Kranich	B, NF
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	F
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	F
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	B
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	F
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	F
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	H
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	F

Erklärung der Tabelle:

Brut:

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter

Keiner der o.g. Arten konnte mittels eigener Kartierungen im und um das Plangebiet dokumentiert werden.

Für das Vogelschutzgebiet sind grundsätzlich potenzielle Beeinträchtigungen vorrangig über Störwirkungen (Bau- und Wartungsaktivitäten), über eine mögliche Veränderung von Nahrungshabitaten sowie über Meide- oder Kollisionsrisiken möglich. Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens außerhalb des Vogelschutzgebietes und des Abstands von ca. 600 m sind Störungen im Schutzgebiet durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Gleichzeitig werden gemäß Umweltbericht Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Avifauna (V12-V15) getroffen und umgesetzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bauzeitenregelungen und den Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Anlage.

Durch die geplante Entwicklung von Dauergrünland und dem Verzicht auf Düngung wird die Flächennutzung extensiviert und es sind - bei störungsarmer Pflege (Mahd/Beweidung außerhalb sensibler Brut-/Rastzeiten) keine Funktionsverluste als Nahrungshabitat zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

5.2.2.2 Coleoptera

Für das geplante Vorhaben besteht gemäß Standarddatenbogen (s. Anlage A5) eine Betrachtungsrelevanz für folgende Käferarten: Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*).

Alle drei Arten sind an Altbäume sowie an Totholz- bzw. Baumhöhlenstrukturen gebunden. Da im Vorhabenbereich und im maßgeblichen Umfeld nach aktuellem Kenntnisstand keine Altbäume bzw. keine geeigneten Habitatstrukturen (Höhlenbäume, Mulm, starkes Totholz, alte Eichenbestände) vorhanden sind und vorhabenbedingt keine derartigen Strukturen in Anspruch genommen oder verändert werden, bestehen keine relevanten Wirkbeziehungen zu diesen Arten. Beeinträchtigungen der genannten Arten durch das geplante Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.

5.2.2.3 Säugetiere

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Säugetiere eine Betrachtungsrelevanz für folgende Arten:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wolf (*Canis lupus*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Für die Fledermausarten kommen als Wirkpfade grundsätzlich Quartierverluste, Störungen (v. a. Beleuchtung/Nacharbeiten) sowie Änderungen von Jagdhabitaten in Betracht. Im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Habitatbäume für Fledermäuse vorhanden, sodass quartierbezogene Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung als Jagdhabitat ist auf der Ackerbrache nicht zu erwarten. Des Weiteren wird auf eine nächtliche Beleuchtung der Anlage gemäß der Vermeidungsmaßnahme V15 im Umweltbericht verzichtet.

Für den Wolf (*Canis lupus*) sind lediglich lokale, zeitlich begrenzte Störwirkungen während der Bauphase denkbar. Angesichts der Vorhabengröße und der Lage in der Agrarlandschaft sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.

Für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) sind direkte Beeinträchtigungen des Gewässerkorridors aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebiets und der Entfernung zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Ein indirekter Wirkpfad über Oberflächenabfluss/Drainagen wird durch die Entwicklung von Dauergrünland, den Ausschluss von Düngung und den Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wirksam minimiert. Des Weiteren werden gemäß Umweltbericht Vermeidungsmaßnahmen, hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen / Biotope, Boden und Wasser sowie Klima und Luft (V01 bis V11), festgesetzt. Vor diesem Hintergrund können Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der o.g. Arten durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

5.2.2.4 Libellen

Für das geplante Vorhaben besteht innerhalb der Artengruppe der Libellen eine Betrachtungsrelevanz für Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) (s. Anlage A5).

Die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) ist an saubere, langsam fließende Wiesengräben und -bäche gebunden und entwickelt sich in Fließgewässern. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gräben oder Bäche und damit keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Aufenthaltsgewässer der Art. Direkte Beeinträchtigungen (Habitatverlust/Veränderung von Reproduktionsgewässern) sind folglich durch das Vorhaben ausgeschlossen. Indirekte Wirkungen über den Wasserpfad sind angesichts der vorgesehenen Entwicklung von Dauergrünland, des Ausschlusses von Düngung sowie des Verzichts auf Maßnahmen zur Neu- oder Umgestaltung der Entwässerung/Drainage nicht geeignet, Beeinträchtigungen der Art zu verursachen. Vor diesem Hintergrund können Beeinträchtigungen der Helm-Azurjungfer durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.2.3 Zusammenfassung der in der Auswirkungsprognose zu betrachten den LRT und Arten

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden keine Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 Gebiete erwartet.

6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Ein Projekt oder Plan kann ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Relevant sind Pläne und Projekte laut BMVBW (2004) dann, wenn sie *„von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden, oder planerisch verfestigt sind“*. Für diese planerische Verfestigung kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt. Denn ab diesem Zeitpunkt sind die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend konkret vorhersehbar.

Derzeit werden im Landkreis Stendal mehrere Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und APV-Anlagen auf Außenbereichsflächen vorbereitet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans unter Berücksichtigung ähnlich gelagerte Bebauungspläne keine kumulierenden negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzgüter haben wird. Alle Bebauungspläne leisten ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland.

7 Darstellung des Gesamtergebnisses der FFH-Vorprüfung

Der Vorhabenträger, die Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH und die Agrargenossenschaft Schernebeck e.G. planen in der Ortschaft Schernebeck der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der neben der Stromerzeugung weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden kann (Agri-PV-Anlage). Auf einer Teilfläche des Plangebietes soll mit thermischen Solar-Vakuumröhren Wärme erzeugt werden, die einer Großwärmepumpe/Wärmezentrale zugeleitet wird und so eine Nahwärmenetz für die Wohnhäuser in der Ortschaft Schernebeck betrieben werden. Das Plangebiet weist eine Fläche von 7 ha auf und umfasst in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, in der Flur 4, die Flurstücke 170/13; 263/16 und 264/16.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“. Die Ortschaft Schernebeck selbst ist aus dem LSG herausgenommen. An diese Ortschaft und an den nicht vom LSG betroffenen Bereich grenzt das Plangebiet südöstlich an. Die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurden am 06.12.2024 durch die Freigabe des Grundsatzpapiers zu Anträgen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Stendal erteilt und somit die Voraussetzungen für eine Befreiung von Solarprojekten in einem Landschaftsschutzgebiet nach außen klar kommuniziert. Die Befreiung wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG mit Datum 05.12.2025 vom Landkreis Stendal erteilt.

Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zum FFH-/ SPA-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (ca. 600 m) und FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (ca. 600 m) wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Ermittlung eventueller Beeinträchtigungen der für die Gebiete benannten Schutz- und Erhaltungsziele erforderlich.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die potenziell betroffenen Lebensraumtypen (LRT) und Arten der oben genannten Natura 2000 Gebiete betrachtet. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage eigener Kartierungen und der Auswertung der Standarddatenbögen sowie weiterer Unterlagen.

Die Wirkräume ergeben sich aus der räumlichen Ausdehnung der Wirkungen des geplanten Vorhabens. Der direkte Wirkraum umfasst das Plangebiet (ca. 7,0 ha) einschließlich der zwei Baufelder. Der indirekte Wirkraum beinhaltet die angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebietes. Hier treten typische Wirkungen auf wie Lärm/Erschütterung während der Bauphase und standortabhängige (lokale), hydrologische Effekte.

Zusammenfassend zeigt die Untersuchung, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf relevanten Arten oder Lebensraumtypen zu erwarten sind. Somit ist das geplante Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand von Arten oder LRT im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. der FFH-Richtlinie zu verschlechtern. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007). *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen*. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.).
- BERGMANN, R. & MAKALA, M. (2016). *FFH-Verträglichkeitsprüfung (S.)*. In: RIEDEL, W., LANGE, H., JEDICKE, E. & REINKE, M. (2016): *Landschaftsplanung*. 3. Auflage, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg. 337 - 345.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (GFN) (2007). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht*. Bundesamt für Naturschutz (Bfn). Leipzig.
- GÜNNIEWIG, D., E. JOHANNWERNER, T. KELM, J. METZGER, N. WEGNER, C. MOOG & J. KAMM (2022). *Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen (Abschlussbericht)*. TEXTE 141/2022. Umweltbundesamtes (Hrsg.).
- HEILAND, S. (2019). *Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros*. In: DEMUTH, B. & A. MAACK (2019). *Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz*. Heft 6.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen*. Endbericht – Stand Januar 2006 (BfN – Skripten 247).
- JENTZSCH, M. & REICHHOFF, L. (2013). *Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts*. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale). 616 Seiten.
- MAMMEN, K. & U., G. DORNBUSCH, S. FISCHER (2013). *Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt*. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 10/2013.
- RANA (2012). *Managementplan für das FFH-Gebiet 35 und das Vogelschutzgebiet 26 „Mahlpühler Fenn“*.
- SEIDEL, A., C. SCHMIDT & F. RICHTER (2024). *Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung – Vorveröffentlichung*. Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg.).
- ZSW (ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG) (2007). *Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2007 gemäß § 20 EEG*. Forschungsbericht.

8.2 Gesetze, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

BAUNVO – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUGB – BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NATSCHG LSA – NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762).

N2000-LVO LSA - LANDESVERORDNUNG ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG DER NATURA 2000-GEBIETE IM LAND SACHSEN-ANHALT (N2000-LVO LSA) gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

ANLAGE NR. 3.49
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MAHLPFUHLER FENN“
(EU-CODE: DE 3536-301, LANDESCODE: F35/S26: TEIL FFH)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Stendal in den Gemarkungen Burgstall, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schönwalde (Altmark) und Uchtdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.217 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald-Offenlandbereiche westlich von Schernebeck bzw. östlich der Werlberge und südöstlich des Großen Kuhgrundes, die südöstlichen Ausläufer der Huselberge, die Niederungsflächen östlich der Hochspannungstrasse zwischen Bleekwiesen und Dollgraben sowie die Bereiche südlich der Huselberge bis zu den Detzel-Wiesen nördlich der Ortsverbindung zwischen Burgstall und Uchtdorf.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026), grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: F35/S26 – Teil FFH,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 123, 128.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tanger befindlichen, vielfältigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Bruch-, Sumpf- und Moorwälder sowie Eichenwaldgesellschaften im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen sowie feuchten Staudenfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-

schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0* oder Moorflächen des LRT 7140,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

5. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6410 und 7140,
 2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410 und 7140 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes,
 3. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 4. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.

ANLAGE NR. 3.21
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET „MAHLPFUHLER FENN“ (EU-CODE: DE 3536-301,
LANDESCODE: F35/S26: TEIL SPA)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Stendal in den Gemarkungen Burgstall, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schönwalde (Altmark) und Uchtdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.217 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald-Offenlandbereiche westlich von Schernebeck bzw. östlich der Werlberge und südöstlich des Großen Kuhgrundes, die südöstlichen Ausläufer der Huselberge, die Niederungsflächen östlich der Hochspannungstrasse zwischen Bleekwiesen und Dollgraben sowie die Bereiche südlich der Huselberge bis zu den Detzel-Wiesen nördlich der Ortsverbindung zwischen Burgstall und Uchtdorf.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (FFH0035), grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: F35/S26 – Teil SPA,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 019.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tanger befindlichen vielfältigen Lebensraumkomplexes, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laubmischwäldern im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, Borstgrasrasen sowie feuchten Hochstaudensäumen einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Grauspecht (*Picus canus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere der Bekassine, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 2. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler un erreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. ab dem Jahr 2020 in der Schutzzone kein Angeln.

FFH-GEBIET "MAHLPFUHLER FENN" (EU-CODE: DE 3536-301, LANDESCODE: F35/S26: TEIL FFH)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der Wälder** (LRT 9110, 9160, 9190, 91D0*, 91E0*):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT (Bsp. LRT 91D0*),
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3160, 3260):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,

- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für die **LRT der Frisch- und Feuchtwiesen** (LRT 6410, 6510):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,

für den **LRT der Moore** (LRT 7140):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Entfernung ggf. vorhandener, LRT-beeinträchtigender Gehölze,

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche oder Gräben mit gut ausgebildeter emerger und submerger Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnter Gewässerabschnitte), die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten, insbesondere Kleinröhrichten, beiderseits des Gewässers die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,

für den ***Eremiten** die Erhaltung und Förderung der Habitatbäume, eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz (insbesondere Großhöhlen- und Uraltbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen) und lichter Gehölzbestände mit verschiedenen Altersstufen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch anthropogene Einflüsse an Höhlen oder Mulmkörpern oder den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Heldbock** die Erhaltung und Förderung von Habitatbäumen und eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen sowie eines dauerhaften und ausreichenden Angebotes an absterbenden und sich zersetzenden Eichen als Brutbäumen in möglichst sonnenexponierten Lagen, ggf. die Erhaltung und Förderung locker strukturierter Stieleichenwälder mit Hudewaldcharakter und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für den **Hirschkäfer** die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Baumstubben, Großhöhlen- und Uraltbäumen und eines ausreichenden Angebotes an nachwachsenden, eines dauerhaften und ausreichenden Angebotes an nachwachsenden, absterbenden und sich zersetzenden Eichen als Brutbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen, ggf. die Erhaltung und Förderung lichter Alteichenbestände sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für das **Flussneunauge** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für das **Große Mausohr** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, Vermeidung von starken Aufflichtungen in der Baumschicht, um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern), die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen,

für **Bechstein- und Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Felldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Aufflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung

der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen,

für den ***Wolf** die Erhaltung oder die Wiederherstellung des ökologischen Verbundes (zur Sicherstellung einer hinreichend ungehinderten Bewegung der Tiere innerhalb ihres Territoriums und im territoriumnahen Umfeld), die Gewährleistung von ungestörten Bereichen zur Jungenaufzucht (Wurfhöhlen, Rendezvousplätze) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Zersiedelung oder Zerschneidung der Habitate.

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3536-302

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3536-302	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0034	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Tanger-Mittel- und Unterlauf		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,8492	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4906
Fläche:	75,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3436	Lüderitz
MTB	3437	Tangermünde
MTB	3536	Tangerhütte
MTB	3537	Grieben
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
------	----------------

Naturräume:

862	Stendaler Land
863	Letzlinger Heide
870	Tangerhütter Niederung
875	Märkische Elbtalniederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D09	Elbtalniederung

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Begradigter Flußlauf mit Nebengräben, wichtig als Lebensraum und Verbindungsgewässer wasserbewohnender Tierarten.
Teilgebiete/Land:	

Begründung:	Fließgewässer als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
Kulturhistorische Bedeutung:	Die vor- und frühgeschichtl.Besiedlung war wahrscheinlich dichter,als die wenigen bekannten Fundstellen aussagen.Im Wald befinden sich zahlreiche Hügelgräber.
geowissensch. Bedeutung:	Holozäne moorartige Flußauensedimente.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	77 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	2 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	9 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	8 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3536-302		BR0004	BR	b	*	Mittelbe	125.510,00	15
3536-302	3437-401	SPA0011	EGV	b	/	Elbaue Jerichow	13.607,00	0
3536-302	3536-301	F35/S26	EGV	b	/	Mahlpfuhler Fenn	1.217,00	0
3536-302	3536-301	F35/S26	FFH	b	/	Mahlpfuhler Fenn	1.217,00	0
3536-302	3537-303	FFH0036	FFH	b	/	Süpling westlich Weißewarte	487,00	0
3536-302	3437-302	FFH0157	FFH	b	/	Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	4.383,00	0
3536-302		0097SDL	LSG	b	*	Tanger-Elbeniederung	4.920,00	13
3536-302		0010SDL	LSG	b	*	Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete ...	11.174,00	51
3536-302		NSG0044	NSG	b	*	Mahlpfuhler Fenn	1.199,00	2
3536-302		FIB0003	RAM	b	/	Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow	8.605,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Nährstoffeinträge.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A08	Düngung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
------	-------------	------	---------------	-----

Management:

Institute

LSA: LK Stendal
Landkreis Stendal Umweltamt

Status: V: Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,5390			G	C			1	B			B	2004
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	17,5000			G	C			1	C			B	2004
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	1,1430			G	B			1	C			A	2004
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,1850			G	B			1	B			C	2004
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	0,0500			G	D			1					2004
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	1,6010			G	D			1					2004
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,1660			G	C			1	B			C	2004

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	kD	v			1	h	C			C	II	2010
FISH	Aspius aspius [Rapfen]			r	kD	p			1	w	C			C	II	2003
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r	kD	r	1	1	1	h	B	B	B	C	II	2012
FISH	Misgurnus fossilis [Schlampeitzger]			r	kD	r	1	1	1	h	B	B	B	C	II	2011
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r	kD	r	2	1	1	h	B	B	B	C	II	2008
MAM	Castor fiber [Biber]			r	kD	r	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2010

MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	kD	p	1	1	1	h	B	C	C	C	II	2014
-----	-----------------------------	--	--	---	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	------

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.- Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2006
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p	g	2010
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	t	2000
AMP	RANALESS	Rana lessonae [Kleiner Wasserfrosch]			X		r	p	k	2001
AMP	RANATEMP	Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r	p	g	2001
FISH	ALBUALBU	Alburnus alburnus [Ukelei]					r	p	t	1999
FISH	ANGUANGU	Anguilla anguilla [Aal]					r	p	t	1999
FISH	LEUCDELI	Leucaspius delineatus [Moderlieschen]					r	p	g	1999
FISH	LEUCIDUS	Leuciscus idus [Aland]					r	p	g	1999
FISH	LOTALOTA	Lota lota [Quappe]					r	p	g	1999
FISH	NOEMBARB	Noemacheilus barbatulus (= Barbatula barbatula [Bachschmerle,Schmerle])					r	p	g	1999
MAM	MARTMART	Martes martes [Baummarder]				X	r	p	k	2012
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	p	t	2010

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0273	...	2000	Die Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts / hrsg.: v. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Amhalt.				

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Wald- und Offenland-LRT 2004

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

ANLAGE NR. 3.48
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TANGER-MITTEL- UND
UNTERLAUF" (EU-CODE: DE 3536-302, LANDESCODE: FFH0034)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Bellingen, Bölsdorf, Demker, Grobleben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Schernebeck, Schönwalde, Stegelitz, Tangerhütte, Tangermünde, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 16 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 59 km.
- (3) Das Gebiet umfasst linienhaft den Flusslauf des Tangers bis zur Mündung in die Elbe bei Tangermünde sowie seine Nebenarme Lüderitzer Tanger beginnend südwestlich des Totenberges, Blindegraben ab Brunkau sowie 2 Gräben, welche nordöstlich von Schernebeck in den Tanger münden. Der Mühlgraben ab der Grenze des Naturschutzgebietes Mahlpfuhler Fenn, der Karrenbach ab der Waldkante und der Dollgraben ab der Querung des Weges von Mahlpfuhl aus ins Naturschutzgebiet Mahlpfuhler Fenn gehören ebenso zum Gebiet, wie der Tangerhütter Tanger nördlich des Süplings und der Pietzengraben. Ebenfalls inbegriffen ist der Tanger-Arm westlich von Bölsdorf entlang der Kuhweide bis zu dessen Zusammenfluss mit dem östlich von Bölsdorf fließenden Tanger-Arm. Südlich von Brunkau schließt sich ein kleiner flächenhafter Gebietsteil innerhalb eines Waldbestandes mit kleinflächigem Offenlandanteil an. Er wird im Norden durch die Kreisstraße 1187, im Osten und Süden durch Forstwege und im Westen und Nordwesten durch einen Bachlauf bei In den Springen begrenzt. Die Siedlungsfläche am Letzlinger Weg ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26), an das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) sowie an die FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044), den Landschaftsschutzgebieten „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings“ (LSG0010SDL) und „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie dem Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0034,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 115, 118, 119, 122, 123.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie störungsarmer, feuchter

Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.

- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

FFH-GEBIET "TANGER-MITTEL- UND UNTERLAUF" (EU-CODE: DE 3536-302, LANDESCODE: FFH0034)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für den **LRT der Wälder** (LRT 91E0*):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums,
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3260, 3270):

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den **Bitterling** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen, mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern), die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der

Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (struktureicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, bestandsgefährdenden Gewässerausbau oder Auenabtrennung,

für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer struktureichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Schlammpeitzger** die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

für den **Steinbeißer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (naturnahe Gewässer mit sich natürlich umlagerndem Sand, abschnittsweiser Gewässervegetation und flachen Gewässerabschnitten mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit sowie tieferer Abschnitte als Winterhabitate) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Kammolch** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von struktureichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3536-301

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3536-301	Gebietstyp:	C
Landesinterne Nr.:	F35/S26	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Mahlpfuhler Fenn		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,7369	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4464
Fläche:	1.217,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	Oktober 2000
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Dezember 2018
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3536	Tangerhütte
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

870	Tangerhütter Niederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D09	Elbtalniederung

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Komplexes, weitgehend intaktes Moorgebiet mit wertvollen Eichenmischwäldern und Erlen-Eschenwäldern. Lebensraum typischer Tierarten der Hoch- und Zwischenmoore sowie der Feuchtwälder.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Schutz des besterhaltenen meso- bis oligotroph sauren Hangmoores der Altmark mit aktuellem Moorwachstum. Sicherung der Umgebung des Moores mit Moorwäldern und feuchten Stieleichenwäldern sowie eines vielgestaltigen Dünenkomplexes.
Kulturhistorische Bedeutung:	Aus dem Gebiet sind vorgeschichtliche Grabhügel bekannt.
geowissensch. Bedeutung:	Glazilimnische Staubeckenbildungen des Warthestadials.

Bemerkung:	
------------	--

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	3 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	10 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	1 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	7 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	2 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	36 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	31 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	10 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3536-301	3536-302	FFH0034	FFH	b	/	Tanger-Mittel- und Unterlauf	75,00	0
3536-301		0010SDL	LSG	b	*	Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete ...	11.174,00	82
3536-301		NSG0044	NSG	b	*	Mahlpfuhler Fenn	1.199,00	90

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Änderungen im hydrologischen Regime.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B	Forstwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LSA: LK Börde Landkreis Börde FD Natur und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten
--

LSA: LK Stendal
Landkreis Stendal Umweltamt

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan April 2012	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,1270			G	C			1	B			C	2007
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,4570			G	B			1	C			C	2007
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,5430			G	B			1	B			C	2007
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0330			G	D			1					2007
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	0,4880			G	B			1	B			C	2007
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,7290			G	B			1	A			C	2007
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,5650			G	B			1	B			C	2007
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,0370			G	B			1	C			C	2007
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	0,4060			G	B			1	B			C	2007
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,8830			G	A			1	B			B	2007
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,6000			G	B			1	B			B	2010
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,7000			G	B			1	C			B	2010
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	16,7000			G	B			1	B			B	2010
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	31,1000			G	B			1	C			B	2010
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	13,8000			G	B			1	B			B	2010
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	58,8000			G	B			1	C			B	2010
91D0	Moorwälder	4,2000			G	A			1	B			C	2010

91D0	Moorwälder	1,2000			G	A			1	C			C	2010
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	60,1000			G	B			1	C			B	2010
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	53,9000			G	B			1	B			B	2010

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	<i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Columba oenas</i> [Hohltaube]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	<i>Dendrocopos medius</i> [Mittelspecht]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]			n	G	1 - 5			1	h	C			C	VR-Zug	2011
AVE	<i>Grus grus</i> [Kranich]			n	G	6 - 10			1	s	B			C	VR	2011
AVE	<i>Haliaeetus albicilla</i> [Seeadler]			n	G	1 - 5			1	w	B			C	VR	2011
AVE	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Locustella fluviatilis</i> [Schlagschwirl]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	<i>Picus canus</i> [Grauspecht]			n	G	1 - 5			1	n	B			C	VR	2011
AVE	<i>Scolopax rusticola</i> [Waldschnepfe]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	<i>Tringa ochropus</i> [Waldwasserläufer]			n	G	1 - 5			1	w	B			C	VR-Zug	2011
COL	<i>Cerambyx cerdo</i> [Heldbock, Großer Eichenbock]			r	kD	r	2	1	1	h	C	B	C	C	II	2010
COL	<i>Lucanus cervus</i> [Hirschkäfer]			r	kD	r	1	1	1	h	B	C	C	C	II	2005
COL	<i>Osmoderma eremita</i> [Eremit]			r	kD	v			1	d	B			C	II	2010
MAM	<i>Barbastella barbastellus</i> [Mopsfledermaus]			r	kD	p	1	1	1	h	B	C	C	C	II	2014
MAM	<i>Canis lupus</i> [Wolf]			r	kD	p			1	d	C			C	II	2014
MAM	<i>Castor fiber</i> [Biber]			r	kD	p			1	h	A			C	II	2012
MAM	<i>Lutra lutra</i> [Fischotter]			r	kD	p			1	h	B			C	II	2014
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus]			r	kD	p			1	h	B			C	II	2010
MAM	<i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]			r	kD	p			1	h	B			C	II	2010
ODON	<i>Coenagrion mercuriale</i> [Helm-Azurjungfer]			r	kD	r	4	4	1	n	B	A	A	B	II	2003

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.- Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]			X		r	p	g	2001
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p	g	2003
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p	k	2010
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r	p	k	2009
AMP	RANALESS	Rana lessonae [Kleiner Wasserfrosch]			X		r	p	k	2013
AMP	RANARIDI	Rana ridibunda [Seefrosch]				X	r	p	k	2001
AMP	RANATEMP	Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r	p	k	2009
AMP	SALASALA	Salamandra salamandra [Feuersalamander]					r	p	t	1999
COL	ACUPFLAV	Acupalpus flavicollis					r	p	t	1999
COL	DEMEMONO	Demetrias monostigma					r	p	t	1999
FISH	NOEMBARB	Noemacheilus barbatulus (= Barbatula barbatula [Bachschmerle,Schmerle])					r	p	g	1999
MAM	EPTESERO	Eptesicus serotinus [Breitflügelfledermaus]			X		r	p	k	2011
MAM	MYOTALCA	Myotis alcathoe [Nymphenfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	MYOTBRAN	Myotis brandtii [Große Bartfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	MYOTMYST	Myotis mystacinus [Kleine Bartfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	MYOTNATT	Myotis nattereri [Fransenfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	NYCTLEIS	Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler]			X		r	p	k	2010
MAM	NYCTNOCT	Nyctalus noctula [Großer Abendsegler]			X		r	p	k	2010
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r	p	k	2010
MAM	PLECAURI	Plecotus auritus [Braunes Langohr]			X		r	p	k	2010
ODON	COENHAST	Coenagrion hastulatum [Speer-Azurjungfer]					r	p	t	1999
ODON	LEUCDUBI	Leucorrhinia dubia [Kleine Moosjungfer]					r	p	t	1999
ODON	SOMAFLAV	Somatochlora flavomaculata [Gefleckte Smaragdlibelle]					r	p	t	1999
ORTH	MECSGROS	Mecostethus grossus (= Stethophyma grossum [Sumpfschrecke])					r	p	t	1999
PFLA	DACTMAJA	Dactylorhiza majalis [s.str.] [Breitblättriges Knabenkraut]					r	r	g	1999
PFLA	DROSROTU	Drosera rotundifolia [Rundblättriger Sonnentau]					r	p	g	1999
PFLA	ERICTETR	Erica tetralix [Glocken-Heide]					r	p	t	1999
PFLA	ERIOANGU	Eriophorum angustifolium [Schmalblättriges Wollgras]					r	p	t	1999
PFLA	ERIOVAGI	Eriophorum vaginatum [Scheiden-Wollgras]					r	p	t	1999
PFLA	LEDUPALU	Ledum palustre [Sumpf-Porst]					r	r	g	1999
PFLA	MENYTRIF	Menyanthes trifoliata [Fieberklee]					r	p	g	1999
PFLA	OSMUREGA	Osmunda regalis [Gewöhnlicher Rispenfarn,Königsfarn]					r	r	g	1999
PFLA	UTRIAUST	Utricularia australis [Verkannter Wasserschlauch]					r	r	l	2016
PFLA	VIOLPALU	Viola palustris [Sumpf-Veilchen]					r	p	t	1999
REP	COROAUST	Coronella austriaca [Schlingnatter]			X		r	p	g	2010
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p	k	2009

Legende

Grund	Status

e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0005	...	1997	Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts / hrsg. vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt				G. Fischer
st0054	Pietsch, W.:	1978	Vegetationsverhältnisse im NSG 'Mahlpfuhler Fenn'	Natursch.u. naturkdl. Heimatf. in d. Bez. Halle u. Magdeburg	BH	55-79	
st0055	Spitzenberg, D.:	1985	Beiträge zur Insektenfauna der Naturschutzgebiete im Bezirk Magdeburg: 2.Aquatile Coleopteren der Naturschutzgebiete Jeggauer Moor, Jävenitzer Moor und Mahlpfuhler Fenn	Abh. u. Berichte für Naturkunde u. Vorgeschichte	6	59-66	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung. Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Offenland-LRT 2007 Terrestrische Erhebungen (FFH-Kartierung) Wald-LRT 2010
--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "MAHLPFUHLER FENN" (EU-CODE: DE 3536-301, LANDESCODE: SPA0026)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften** (z. B. Neuntöter, Ortolan, Rotmilan):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

2. für die **Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen** (z. B. Bekassine):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

3. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

4. für die **Vogelarten der Wälder** (z. B. Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen, Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

5. für die **Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Waldschnepfe, Waldwasserläufer):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte) und der Rückbau von Uferbefestigungen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären.